

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2 Bau-/Ordnungsamt

Datum:
24.02.2017

Beschluss-Nr.
BV/2017/033

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Bau-/Umwelt- u. Verkehrsausschuss	14.03.2017	Anhörung				
Ortschaftsrat Lostau	21.03.2017	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	28.03.2017	Anhörung				
Gemeinderat	11.04.2017	Entscheidung				

Betreff: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Möserstraße I", Ortschaft Lostau, gem. § 1 Abs. 8 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Möser beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind öffentlich auszulegen.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
davon anwesend:	

Gemeinderatssitzung am: 11.04.2017		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Der Bebauungsplan „Möserstr. I“ wurde am 15.12.1992 vom der Bezirksregierung Magdeburg genehmigt und ist durch Veröffentlichung am 26.01.1993 in Kraft getreten.

Auf allen Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, die in den 90- er Jahren erstellt worden, fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit. Betroffen davon war auch der Bebauungsplan „Möserstraße I“.

Das Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt hat den Landkreis JL mit Schreiben vom 13.04.2011 eine Rundverfügung zur rückwirkenden Bekanntmachung von Bauleitplänen übersandt.

Nach Prüfung aller Bauleitpläne hat die Gemeinde durch den Bürgermeister nur die Bauleitpläne rückwirkend bekannt gemacht, die noch nicht vollständig realisiert waren.

Da die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Möserstraße I“ zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war, ist keine Ausfertigung und somit auch keine rückwirkende Bekanntmachung erfolgt.

Der LK JL informierte die Gemeinde jetzt darüber, dass ein Widerspruchsverfahren eines Bauherren aus den Jahren 2007 und 2008 noch nicht abgeschlossen ist.

Die Gemeinde wurde daher aufgefordert den Anschein der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Möserstraße I“, entweder durch rückwirkende Ausfertigung oder Aufhebung des Bebauungsplanes zu beseitigen.

- Anlage 1: Lage in der Ortschaft**
- Anlage 2: Planfassung des Bebauungsplanes**
- Anlage 3: Begründung**

Bestätigungsvermerk:

Dehne, Hartmut	Fachbereich 2 Bau- /Ordnungsamt	27.02.2017
Köppen, Bernd	Bürgermeister	06.03.2017

B. Köppen
Bürgermeister

